Flüchtlingen helfen

Lange haben wir uns der Illusion hingeben können, das Flüchtlingsthema ginge uns nichts an. Flüchtlinge? Das waren anonyme Massen, Afrikaner, die irgendwo am Mittelmeer strandeten, wenn sie die Odyssee auf ihren Nussschalen überhaupt überstanden. Manche ertranken. Viele ertranken. 700 am Tag. Die Schreie, die Panik, das Sterben wurden lauter, aber es drang nicht richtig zu uns herüber. Die Innenminister der EU jedenfalls hörten es nicht. Wochenlang feilschten sie um jeden Flüchtling. Der Verteilungskampf um Quoten sorgte für böses Blut: „Wenn das eure Idee von Europa ist, dann könnt ihr sie für euch behalten“, tobte Italiens Ministerpräsident Matteo Renzi im Kreis der Staats- und Regierungschefs.

Nach den Afrikanern kamen Syrer, die dem Krieg ihres Landes entflohen, Afghanen, Kosovaren. Es wurden mehr und mehr. Und es will einfach nicht aufhören. Bald werden wir nicht mehr von Migration, sondern von Völkerwanderung sprechen. Was machen wir, wenn sich nicht mehr Tausende, sondern Millionen auf den Weg machen? Wenn diese Menschen sagen: „Ihr könnt euer Militär schicken oder Bomben werfen, wir gehen weiter.“ Man kann es drehen und wenden wie man will: Die Frage, wie man mit diesem Thema umgeht, wird eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sein. Wir können die Zäune noch so hoch machen, es wird das Problem nicht lösen. Genauso wenig wie eine ungezügelte Zuwanderung. Die Bundeskanzlerin hat Recht: Deutschland und Europa können nicht alles Leid der Welt heilen oder jedes Flüchtlingsproblem bei uns lösen. Nein, das können wir nicht. Allerdings können wir die Augen öffnen und politische Lösungen einfordern. Die Bundesregierung auffordern, sich heftiger als je zuvor auf EU- Ebene für eine gemeinsame und effektive Flüchtlingspolitik einzusetzen.

Einen Mix aus schnellen Maßnahmen und vernünftigen Zuwanderungsregeln verlangen. Wir können unsere Stimme erheben und auf die Ursache der Flüchtlingswellen aufmerksam machen. Afrika ist reich. Reich an Rohstoffen, Bodenschätzen, Wasservorräten und Energiereserven. Reich an Agrargütern und Arbeitskräften. Niemand flieht freiwillig. Die Menschen fliehen vor Kriegen, Krisen und Katastrophen. Wenn Europa seine Realpolitik änderte, wäre schon viel gewonnen.

Und wir persönlich können auch etwas tun: Wir im VAA haben uns deshalb entschieden, die UNO- Flüchtlingshilfe zu unterstützen. Diese Institution kann den Flüchtlingen weltweit effektiv helfen und – wenn auch nur in geringem Ausmaß – die Flüchlingsströme steuern. Wir haben die Aktion „Führungskräfte für Flüchtlinge“ ins Leben gerufen, von der wir uns nicht nur konkrete Hilfe für die Flüchtlinge oder mehr Verbandsmitglieder versprechen. Nein, wir wollen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Konkret und unmittelbar. In enger Zusammenarbeit mit der UNO- Flüchtlingshilfe, deren Schirmherr Bundestagspräsident Norbert Lammert ist. Wir hätten ein Interesse an der Zuwanderung von Menschen, die mit ihren Qualifikationen und Erfahrungen zur Entwicklung unseres Landes beitragen wollen und können, so Lammert. Schon wegen der Überalterung der Gesellschaft sei dies wichtig und unverzichtbar. In der aktuellen und in den kommenden Ausgaben des VAA Magazins werden wir regelmäßig über unsere Aktion berichten. Hoffentlich auch über zahlreiche kleinere und größere Beiträge, die unsere Mitglieder geleistet haben und leisten.

Dr. Thomas Fischer ist seit 2002 1. Vorsitzender des VAA.

Führungskräfte Chemie

VAA- Befindlichkeitsumfrage: Stimmung bleibt verhalten

Die Bewertung der Personalpolitik in den Firmen der chemischen Industrie durch die Führungskräfte bleibt trotz der stabilen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Branche gedämpft. Das zeigt die diesjährige Befindlichkeitsumfrage des VAA unter mehr als 2.000 leitenden und außertariflichen Angestellten. Den ersten Platz im Ranking der Personalpolitik erreicht wie im Vorjahr der Hamburger Konsumgüterhersteller Beiersdorf. Das Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim fällt dagegen vom zweiten auf den zehnten Platz zurück.

Die Durchschnittsnote der Unternehmen im Umfrageranking liegt wie im Vorjahr bei 3,1. Dazu VAA-Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch: „Einige Unternehmen schaffen es offenbar nicht, ihre Führungskräfte auf dem Weg durch geplante oder schon umgesetzte Umstrukturierungen vollständig mitzunehmen. In anderen Firmen steht das mittlere Management hingegen voll hinter der Unternehmensstrategie.“ Insgesamt ergebe sich daraus ein stabiles, aber verhaltenes Stimmungsniveau bei den Chemie-Führungskräften.

Mit einer im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich verbesserten Bewertung konnte Beiersdorf den Spitzenplatz im Ranking verteidigen. Ihre Platzierung ebenfalls verbessern konnten der Glas- und Technologiekonzern Schott (von 8 auf 2), der Aromastoffhersteller Symrise (von 11 auf 6) und der Mineralölkonzerns Shell (von 13 auf 7). Wesentlich schlechtere Noten als im Vorjahr erhielt erneut der Kölner Lanxess- Konzern, der um weitere sieben Plätze zurückfiel und nun den 17. von insgesamt 23 Rängen belegt. Deutlich verbessert hat sich die Bewertung der Personalpolitik durch die Führungskräfte bei den Pharmakonzernen Sanofi-Aventis und Merck sowie beim Petrochemiekonzern LyondellBasell.

So bewerten Führungskräfte ihr Unternehmen

Platz 2015		... 2014	Gesamtnote 2015	... 2014
1	Beiersdorf	1	2,3	2,61
2	Schott	8	2,68	2,94
3	BASF	4	2,70	2,69
4	Roche Diagnostics	5	2,76	2,82
5	Bayer	7	2,77	2,86
6	Symrise	11	2,87	2,99
7	Shell Deutschland Oil	13	2,89	3,08
8	Wacker	12	2,91	3,01
9	B. Braun Melsungen	3	2,91	2,64
10	Boehringer Ingelheim	2	3,07	2,61
11	Evonik	6	3,15	2,82
12	Axalta Coating Systems	9	3,23	2,97
13	Solvay	14	3,24	3,23
14	Henkel	16	3,27	3,37
15	Merck	18	3,27	3,54
16	Clariant	15	3,32	3,33
17	Lanxess	10	3,46	2,97
18	Sanofi Aventis	19	3,48	3,82
19	LyondellBasell	21	3,65	3,94
20	Daiichi Sankyo	17	3,71	3,52
21	Heraeus	20	3,84	3,94
22	Celanese	22	4,28	4,04
23	H.C. Starck	23	4,31	4,37

Quelle: VAA

Hinweis: In der VAA-Befindlichkeitsumfrage bewerten die Führungskräfte der chemischen Industrie ihre Befindlichkeit und die Personalpolitik ihrer Unternehmen mit Schulnoten von 1 ("sehr gut") bis 6 ("ungenügend").

Die jährliche VAA- Befindlichkeitsumfrage wurde 2015 zum 14. Mal durchgeführt. Ausführliche Ergebnisse sind in der August-Ausgabe des VAA Magazins veröffentlicht. Eingeloggte Mitglieder finden auf der Mitgliederplattform MeinVAA zudem alle Ergebnisse der Umfrage – einschließlich der Wertungen der einzelnen Unternehmen in den fünf Kategorien Unternehmensstrategie, Unternehmenskultur, Arbeitsbedingungen, Persönliche Befindlichkeit und Motivation.

Führungskräfte Chemie

Betriebsrente: Spätehenklauseln sind unwirksam

Einige Systeme der betrieblichen Altersversorgung enthalten Klauseln, nach denen der Ehepartner des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers nur Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung hat, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass solche „Spätehenklauseln“ eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellen und deshalb unwirksam sind.

Einem Arbeitnehmer waren von seinem ehemaligen Arbeitgeber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden, zu denen auch eine Hinterbliebenenversorgung gehörte. Die Versorgungsregelung enthielt eine sogenannte Spätehenklausel. Sie knüpfte die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente an die Voraussetzung, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Als der Arbeitnehmer im Jahr 2010 verstarb, weigerte sich der Arbeitgeber, seiner Ehefrau eine Witwenrente zu zahlen, da der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung im Jahr 2008 bereits 61 Jahre alt gewesen war. Die Klage der Witwe wurde sowohl vom Arbeitsgericht als auch vom Landesarbeitsgericht abgewiesen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat diese Entscheidungen nun aufgehoben und der Klage der Witwe stattgegeben (Urteil vom 4. August 2015, Aktenzeichen: 3 AZR 137/13). Aus Sicht des BAG stellt die Spätehenklausel für den Ehemann eine Benachteiligung wegen seines Alters dar, die unter das Benachteiligungsverbot des § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fällt und somit unwirksam ist.

Gründe zur Rechtfertigung einer altersspezifischen Benachteiligung, wie sie in § 10 AGG aufgezählt werden, konnte das BAG nicht erkennen. Diese Bestimmung lasse bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zwar Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu, erfasse im Hinblick auf die Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aber nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung.

Im Ergebnis führt die „Spätehenklausel“ laut BAG zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer und ist deshalb unwirksam.

VAA- Praxistipp

Die Erfurter Richter haben klargestellt, dass Arbeitgeber die Zahlung einer Hinterbliebenenrente nicht vom Alter des Mitarbeiters zum Zeitpunkt der Eheschließung abhängig machen dürfen. Die Entscheidung wird erhebliche Auswirkungen auf die Systeme der betrieblichen Altersversorgung haben, die derzeit noch eine Spätehenklausel enthalten. Arbeitgeber müssen davon ausgehen, dass entsprechende Klauseln in ihren Systemen unwirksam sind. VAA- Mitglieder, die von einer Spätehenklausel betroffen sind, sollten bei Unklarheiten den Rat der VAA- Juristen einholen.

Achtung bei Auslandsentsendung: Änderungen im Erbrecht

Ab 17. August 2015 gilt die EU- Erbrechtsverordnung. Damit zählt das Erbrecht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte. Bei längerem beruflichen Auslandsaufenthalt sollte vorsorglich eine schriftliche Bestimmung getroffen werden, dass für die eigene Rechtsnachfolge von Todes wegen ausschließlich deutsches Erbrecht gilt. Ein schon abgefasstes Testament kann entsprechend ergänzt werden. Bei Fragen dazu steht der VAA- Kooperationspartner und Erbrechtsexperte Michael Bürger unter Kanzlei- RA-Buerger@t- online.de zur Verfügung.

Führungskräfte Chemie

Verlustvortrag: Jetzt noch Studienkosten zurückholen!

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Verluste, die in vergangenen Jahren entstanden sind, nach § 10d Einkommensteuergesetz (EStG) gesondert festgestellt werden können, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Verlustentstehungsjahr nicht erfolgt ist und auch aufgrund inzwischen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr erfolgen kann. Das Ausgangsproblem dabei ist, dass Verluste nur dann in späteren Jahren steuerlich genutzt werden können, wenn sie zuvor nach § 10d EStG "gesondert festgestellt" worden sind. Der BFH hat in einem Urteil vom 13. Januar 2015 gesagt, dass dies möglich ist. Jetzt gibt es erste Gerüchte, wonach die Finanzverwaltung dieser großzügigen Entscheidung einen Riegel vorschieben will. Betroffene Studenten beziehungsweise ehemalige Studenten sollten sich deshalb mit ihrer Steuererklärung beeilen.

Darum ging es in der Entscheidung: Eine (ehemalige) Studentin hatte im Juli 2012 Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 eingereicht, darin Kosten für ihre berufliche Erstausbildung geltend gemacht und auch die Feststellung von Verlustvorträgen beantragt. Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich zur Begründung auf die Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für das Verlustfeststellungsverfahren: Danach, so das Finanzamt, könne eine Verlustfeststellung nur noch dann durchgeführt werden, wenn auch der Erlass eines entsprechenden Einkommensteuerbescheids möglich sei. Dies scheide aber aus, da eine Einkommensteuerfestsetzung wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich sei.

Der BFH dagegen gab der früheren Studentin in Bezug auf die gesonderte Verlustfeststellung recht und erklärte, ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG könne auch dann gesondert festgestellt werden, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr nicht mehr erlassen werden kann. Eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags bestehe dann nicht, wenn eine Einkommensteuerveranlagung gar nicht durchgeführt worden ist, stellten die Richter fest. Damit hat der BFH allen, die Kosten für ihre Erstausbildung in späteren Jahren als Werbungskosten zum Steuersparen nutzen möchten, einen großen Gefallen getan. Denn mit dieser Entscheidung vereinfacht er die Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren.

Praktische Bedeutung hat dies vor allem für Steuerpflichtige, die sich in Ausbildung befinden oder vor Kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben: Auch wenn sie in der Vergangenheit keine Steuererklärung abgegeben haben und wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung eine Steuerveranlagung nicht mehr durchgeführt werden kann, kann innerhalb der Verjährungsfrist (sieben Jahre) für die Verlustfeststellung diese noch beantragt und durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, über den Antrag auf Verlustfeststellung und einen Einspruch gegen die dazu vom Finanzamt erfolgte Ablehnung von einer für den Steuerpflichtigen günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten einer beruflichen Erstausbildung zu profitieren (BFH- Urteil vom 13. Januar 2015, Aktenzeichen: IX R 22/14). (Ehemalige) Studenten, die im Jahr 2008 oder später Verluste erzielt haben, sollten jetzt eine Steuererklärung abgeben. Die entstandenen Verluste wirken sich dann in späteren Jahren, wenn Geld verdient wird, steuermindernd aus.

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind die Kosten für eine Erstausbildung keine Werbungskosten, sondern gehören zu den Sonderausgaben. Im Gegensatz zu Werbungskosten können Sonderausgaben aber nicht in spätere Jahre vorgetragen werden – sie helfen also nur dann beim Steuernsparen, wenn sie im Jahr ihrer Entstehung mit Einkünften verrechnet werden können. Zudem sind sie auf 6.000 Euro im Jahr begrenzt – Werbungskosten dagegen können in unbeschränkter Höhe geltend gemacht werden. Die Kosten für eine Zweitausbildung sind immer Werbungskosten. Der BFH hält diese Ungleichbehandlung von Erstausbildung und Zweitausbildung für verfassungswidrig. Das letzte Wort in dieser Sache hat das Bundesverfassungsgericht, das den Fall unter dem Aktenzeichen 2 BvL 22– 27/14 behandelt. Und auch der Gesetzgeber, so munkelt man, will noch mitreden – und eine günstige Regelung durch eine Gesetzesänderung verhindern.

Steuertipps®
www.steuertipps.de

Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Führungskräfte Chemie

Kurzmeldungen

Pensionärsumfrage läuft weiter
Noch bis Ende August läuft die aktuelle Runde der Pensionärsumfrage, die den VAA- Mitgliedern einen wichtigen Überblick über die Altersversorgung und deren Entwicklung in der chemisch- pharmazeutischen Industrie liefert. Ob beim Rentenniveau, bei der Lebenserwartung oder beim finanziellen Bedarf der Rentnerhaushalte: Mithilfe der VAA- Pensionärsumfrage spürt der Verband Trends bei Themen rund um die Altersvorsorge auf, um rechtzeitig mit geeigneten Maßnahmen reagieren zu können. Im Interesse aller Mitglieder bittet der VAA deshalb alle Pensionäre, die einen Fragebogen erhalten haben, um Beteiligung.

Umfrage zur Chancengleichheit
Ab dem 1. September startet die Umfrage „ Chancengleichheit 2015“: Der Fragebogen wird per Post an die VAA- Mitglieder versandt. Seit einem Vierteljahrhundert führt der VAA die Umfrage jeweils in einem Abstand von fünf Jahren durch und erfasst die aktuelle Situation weiblicher und männlicher Führungskräfte in der chemischen Industrie in Deutschland. Aufgrund des langen Betrachtungszeitraums und der hohen Teilnehmerzahl bietet die VAA- Studie eine einzigartige Grundlage für die langfristige Betrachtung der Entwicklung von Chancengleichheit sowie der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Karriere in der Branche. Um die statistische Aussagekraft aufrechtzuerhalten und weiter zu erhöhen, bittet der VAA um eine rege Beteiligung. Einsendeschluss ist der 30. September.

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter
Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die Registrierung ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Online- Magazin Intellectual Property
Intellectual Property ist ein kostenloses Online- Magazin für gewerblichen Rechtsschutz, das sich an die Unternehmens- und Verbandspraxis, den Rechtsmarkt sowie die Justiz richtet.

Termine

Weitere Informationen zu den Terminen auf der Mitgliederpattform MeinVAA.

11.09.15, 14.15 Uhr – 12.09.15, 13.00 Uhr:
Gemeinsame Sitzung von Vorstand, Beirat und Kommissionsvorsitzenden
Veranstalter: VAA
Ort: Element Hotel Frankfurt Airport, De- Saint- Exupéry- Strasse 6, 60549 Frankfurt

18.09.15, 10.00 Uhr – 13.30 Uhr:
Sprecherausschusskonferenz
Veranstalter: VAA
Ort: Maritim Hotel Würzburg, Pleichertorstraeß 5, 97070 Würzburg

18.09.15, 15.00 Uhr – 19.09.15, 13.00 Uhr:
Sprecherausschusstagung
Veranstalter: VAA
Ort: Maritim Hotel Würzburg, Pleichertorstraeß 5, 97070 Würzburg

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung sehr hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag festgelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen erläutert. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Referenten sind Joerg Lamberty, Geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln, und Gerhard Kronisch, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Hauptgeschäftsführer des VAA. Das Seminar findet **am 8. September 2015 in Köln** statt.

www.fki- online.de

Die fundierten Weiterbildungsveranstaltungen des Führungskräfte Instituts FKI sind auf die Interessen der VAA- Mitglieder zugeschnitten. Sie erhalten – ebenso wie Mitglieder anderer Mitgliedsverbände der Führungskräftevereinigung ULA – exklusive Sonderkonditionen.

Redaktion: Christoph Janik
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Gerhard Kronisch, VAA
VAA Geschäftstelle Köln: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Telefon 0221 160010
VAA Büro Berlin: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 3069840